

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Klarluft Lipow Herweck GmbH & Co KG

I. Allgemeines, Geltung

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts.

Für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der Besteller erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen in vollem Umfange einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und vom Lieferant schriftlich bestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten dürfen Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag / Werkliefervertrag auf andere nicht übertragen werden. Bis zu einer gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht besonders Bezug genommen wird.

Diese Bedingungen werden auch wirksam durch die Entgegennahme der Lieferungen. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter www.klarluft.de eingesehen und als Datei herunter geladen werden.

II. Preise, Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die zwischen Abschluss und Lieferung etwa eintretende Erhöhung der der Preisberechnung zugrunde liegenden Löhne, Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstiger Lasten oder das Inkrafttreten neuer solcher Belastungen berechtigen den Lieferant, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu einer angemessenen Preiserhöhung.

2. Mangels einer besonderen einzelvertraglichen Vereinbarung hat die Zahlung entsprechend einer im Angebot vorgegebenen Zahlungsregelung, spätestens jedoch mit Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller, und zwar ohne jeglichen Abzug, zu erfolgen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung erforderlicher behördlicher Testate oder Genehmigungen oder die Anzahlung gemäß Ziffer 2 Absatz 2 erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist außer im Falle einer berechtigten Abnahmeverweigerung dieser Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu erstatten.
5. In Fällen höherer Gewalt, von Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant hat dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitzuteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann gleichfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einem Auftrag die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Andernfalls hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Ziffer VII.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, nachdem er den Lieferant nach Fälligkeit zweimal mit einer angemessenen Frist vergeblich zur Leistung aufgefordert hat.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer VII.2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum festgelegten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der Lieferant ist berechtigt, je nach Projektfortschritt eine Teilabnahme zu verlangen. Die Abnahme hat verbindlich zu erfolgen, wenn die technischen Daten eines Pflichten-/ Lastenheftes erfüllt sind. Die Abnahme ist vom Lieferant zu protokollieren, Protokollierte Mängel sind in angemessener Frist zu beheben. Der tatsächliche Gebrauch ersetzt die Abnahme.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferant nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers von diesem geforderte Versicherungen abzuschließen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen. Für den Fall einer Weiterveräußerung wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart, der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner bis zur Höhe des Rechnungsbetrages an den Lieferant mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant den Liefergegenstand nur nach wirksam erklärten Rücktritt vom Vertrag herausverlangen.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferant, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer VII – wie folgt:

1. Bei Sachmängeln, die bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren und sich erst nach der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Abnahme herausstellen, ist der Lieferant berechtigt, in einer angemessenen Frist nachzubessern oder mangelhafte Teile durch mangelfreie Teile zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, die dem Lieferant sofort anzuzeigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
2. Der Lieferant trägt bei begründeten Mängelansprüchen die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus mangelhafter Teile sowie die Kosten etwaiger erforderlicher Einsatzkräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt. Der Lieferant ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm zweimalig gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel

vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

4. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Haftung wird insbesondere in den Fällen übernommen, in denen der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Führt im Falle von Rechtsmängeln die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Besteller zumutbarer Weise derart abändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8. Die zuvor genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer VI. 7 ermöglicht,
- dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung, Schadensersatz

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferant schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Beratungen oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer VI und des nachfolgenden Absatzes 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,

- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als zuvor festgelegt ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. In keinem Fall wird über die gesetzliche Haftung / gesetzliche Schadensersatzansprüche hinaus gehaftet.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer VII. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Softwarenutzung, Urheberrechte

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Besteller ein nicht ausschließliches Recht, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe des vom Lieferant entwickelten Quellcodes.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder für seine Einsatzfälle individuell anpassen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferant. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die Urheberrechte an den vom Lieferant konzipierten Anlagen und Problemlösungen verbleiben beim Lieferant.

Der Lieferant hat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass alle Webseiten und Zugangsstellen sicher sind; er lehnt jedoch jede Haftung bei einem Missbrauch der Informationen ab, die auf diese Webseiten und / oder Zugangsstellen bzw. von diesen Webseiten und / oder Zugangsstellen übertragen wurden, und zwar durch Außenstehende, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des Lieferant handelt. Der Besteller stimmt zu, dass der Lieferant Cookies über die Webseite des Bestellers oder andere E-Commerce-Prozesse verwendet.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Produkte des Lieferanten beinhalten hochindividuelle Problemlösungen mit einer kundenspezifischen Auslegungssoftware, sodass vorzugsweise Werkvertrags- / Werkliefervertragsrecht zur Anwendung kommt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Künzelsau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ingelfingen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen für den Fall einer Regelungslücke.

Stand 06/2023